

1. Grundsätze

- 1.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich
- 1.2 Pro Bewohner wird eine Rechnung für die Gesamtkosten ausgestellt, aus der auch die Kostenbeteiligung der übrigen Kostenträger (Versicherer, Wohnsitzgemeinde) hervorgeht
- 1.3 Die Kostenbeteiligungen des Krankenversicherers und der Gemeinde werden diesen vom Alterswohnheim Flaachtal (AWH) direkt in Rechnung gestellt. Dazu wird ein elektronischer Datenaustausch (EDI) angestrebt
- 1.4 Die Rechnungen sind zahlbar innert 20 Tagen, bevorzugt mittels Lastschriftverfahren (LSV) der Schweizer Banken oder Debit Direct der Postfinance
- 1.5 Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorauszahlung in der Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben. Diese wird mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Rest-Guthaben wird anschliessend zurückerstattet
- 1.6 Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet
- 1.7 Unsere Taxen sind Einheitspreise und richten sich nach den Vollkosten des Hauses. Preis Anpassungen können jederzeit stattfinden und werden den Rechnungsempfängern mitgeteilt

2. Hotelleriepauschalen in Fr. pro Tag

Einbettzimmer	130.00
Zuschlag für Sitzplatz/Balkon	3.00
Zweibettzimmer	111.50
Vierbettzimmer	105.00
Reservationskosten pro Tag ab Reservationsdatum	100.00
Annulationskostenpauschale für bereits vereinbarte Eintritte	300.00

Die Hotelleriepauschalen enthalten folgende Leistungen:

- 2.1 Wohnen im Ein- oder Mehrbettzimmer, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Standardbeleuchtung, Kleiderschrank, Vorhänge
- 2.2 Nasszelle mit WC / Lavabo / Spiegelschrank
- 2.3 Verpflegung gemäss Menüplan. (Drei Hauptmahlzeiten pro Tag; bei Bedarf oder ärztlicher Verordnung auch Sonder-oder Diätkost)
- 2.4 Anschluss für Radio / TV
Cablecom-Gebühren werden bei TV-Nutzung separat verrechnet
Die Melde- und Gebührenpflicht bei der Firma Billag bleibt bestehen
(Personen mit einem täglichen Pflegeaufwand ab 81 Minuten und/oder AHV-EL-Bezügern wird auf Gesuch hin die Billag-Gebühr erlassen. Gesuchsformulare auf www.billag.ch)
- 2.5 Telefonanschluss inkl. Standardapparat mit integriertem Schwesternruf (exkl. Gesprächstaxen)
- 2.6 Standard-Zimmerreinigung

- 2.7 Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche im Standardturnus
- 2.8 Besorgung der persönlichen Wäsche ohne Flickarbeiten
- 2.9 Zinsen und Amortisation auf den Anlagewerten

3. Betreuungspauschale in Franken pro Tag für alle Besa-Stufen

<p>Die Betreuungspauschale enthält Leistungen gemäss separatem Leistungskatalog* von durchschnittlich maximal 50 Minuten pro Tag:</p> <p>Themenbereiche der Betreuungsleistungen:</p> <p>Aktivierungsangebote, Tagesstruktur und –gestaltung / Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden rund um die Uhr / Gespräche mit Bewohnern, Angehörigen, Dritten / Pflegedokumentation / Förderung und Unterstützung von sozialen Kontakten / Begleitung zu Anlässen, Ausflügen, Mahlzeiten, etc. / Unterstützung in Krisensituationen / Auskünfte bei Finanzierungsfragen / Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen z.B. für Hilflosenentschädigung / Pflege von persönlichen Hilfsmitteln (Brillen, Hörgeräte, usw.)</p> <p>*Der detaillierte Betreuungs-Leistungskatalog kann im Heim bezogen werden</p>	55.00
<p>Für Bewohner die täglich mehr als 50 Minuten Betreuungsleistungen beanspruchen (z.B. Menschen mit herausforderndem Sozialverhalten) wird die Betreuungspauschale pro Tag erhöht um maximal (pro 10-Minuten Mehraufwand zusätzlich Fr. 10.00)</p>	50.00

Betreuungspauschale + zusätzliche Betreuungsleistungen betragen maximal Fr. 105.00 pro Tag.

4. Pflorgetaxen in Fr. pro Tag

Gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich teilen sich die Pflorgetaxe folgende drei Kostenträger:

- Anteil Versicherer (Krankenkasse) gemäss Einstufungssystem (BESA, LK 2010)
- Anteil Leistungsbezüger (von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages)
- Restkostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde
- Die Verrechnung der KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen erfolgt nach BESA, dem "Bewohner-Einstufungs-und Abrechnungssystem", Leistungskatalog 2010
- Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt, danach mindestens zweimal jährlich
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis max. 10 Tagen) bleibt in der Regel unberücksichtigt und führt nicht zu einer Neueinstufung
- Eine Neueinstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt
- Die Preise und Ansätze für Leistungen, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Heimleitung

Kostenübersicht pro Tag der KLV-pflichtigen Leistungen:

Pflege- Stufe gem. BESA LK 2010	Kranken- versicherer Anteil je Pflgetag	Leistungsbezüger (Bewohner) Anteil je Pflgetag	Wohnsitzgemeinde (Normdefizit) Anteil je Pflgetag	KVG-pflichtige Pflegernormkosten Kanton Zürich* Total je Pflgetag
1	9.00	6.20	0.00	15.20
2	18.00	21.60	4.60	44.20
3	27.00	21.60	24.60	73.20
4	36.00	21.60	44.55	102.15
5	45.00	21.60	64.55	131.15
6	54.00	21.60	84.55	160.15
7	63.00	21.60	104.55	189.15
8	72.00	21.60	124.50	218.10
9	81.00	21.60	144.50	247.10
10	90.00	21.60	164.50	276.10
11	99.00	21.60	184.45	305.05
12	108.00	21.60	204.45	334.05

Akut- und Übergangspflege (AÜP) wird gemäss Tarife der Krankenversicherer abgerechnet.

5. Weitere Leistungen gegen Verrechnung (persönliche Ausgaben)

- 5.1 Zimmerservice (Verpflegung/Zeitungen usw.) aus Komfort-Gründen: Fr. 5.00 pro mal
- 5.2 Ärztliche Leistungen und ärztlich verordnete Medikamente und therapeutische Leistungen werden gemäss geltenden Bestimmungen mit den Krankenversicherern direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.
- 5.3 Mittel- und Gegenstände (MiGeL) werden gemäss gültigen Bestimmungen dem jeweiligen Kostenträger verrechnet
- 5.4 Konsumationen im Kafi Tuech werden periodisch gemäss separater Preisliste verrechnet
- 5.5 Externe Leistungen wie Taxis, Krankentransporte, Coiffeuse, Podologie, chem. Reinigung, usw. werden ohne Zuschlag weiterverrechnet
- 5.6 Telefon-Gesprächstaxen werden periodisch zum aktuellen Tarif verrechnet
- 5.7 Cablecom Gebühren werden monatlich zum aktuellen Tarif verrechnet. Der Ein- und Austrittsmonat gilt als voller Monat
- 5.8 Individuelle Hilfsmittel wie Sturzprotektoren, Rollstuhltische oder von unserem Standard abweichende Modelle sämtlicher Hilfsmittel (z.B. Spezialrollstuhl, Wechseldruckmatratze)
- 5.9 Für ausserordentliche hauswirtschaftliche Leistungen (z.B. Intensivreinigungen, wöchentlicher Wechsel der Bettwäsche) verrechnen wir eine Zusatzpauschale von mindestens Fr. 50.00 bis höchstens Fr. 200.00 pro Monat
- 5.10 Alle weiteren hier nicht namentlich erwähnten persönliche Ausgaben gehen zulasten der Bewohner
- 5.11 Beschaffungskosten für persönliche Gegenstände (Kleider, Körperpflege, etc.) werden zum aktuellen Stundenansatz für Dienstleistungen von Fr. 60.00 verrechnet

- 5.12 Dienstleistungen wie flicken und patchen der persönlichen Wäsche, Begleitung zu externen Anlässen, Einkäufe usw. werden zum Stundenansatz von Fr. 60.00 verrechnet
- 5.13 Für das patchen (nämbeln) der persönlichen Wäsche verrechnen wir zusätzlich Fr. 0.30 pro Etikette, bei einem Neueintritt mindestens Fr. 24.00
- 5.14 Für Hand- und Feinwäsche, die nicht maschinell gereinigt und getrocknet werden kann, verrechnen wir Fr. 15.00 pro Kleidungsstück und Reinigung
- 5.15 Bargeld-Aufbewahrung und/oder Verwaltung durch das AWH – pro Ein- und Auszahlung Fr. 5.00

6. Eintritts-, Umzugs-, Austritts- und Todesfallkosten

- 6.1 Die Eintrittspauschale beträgt unabhängig von der Aufenthaltsdauer Fr. 300.00 und wird mit der ersten Monatsrechnung verrechnet
- 6.2 Bei einem Zimmerwechsel auf Wunsch verrechnen wir eine Umzugspauschale von Fr. 150.00
- 6.3 Die Verrechnung der Hotelleriepauschale bei Austritt oder Todesfall erfolgt bis und mit 5 Kalendertage nach Zimmerräumung durch Dritte
(Für Aufenthalte, für die bereits vor dem Eintritt ein fixes Austrittsdatum vereinbart wurde und die weniger als 31 Tage dauern, entfällt diese Weiterverrechnung)
- 6.4 Die Austrittspauschale (Schlussreinigung-, Instandstellungs-, Verwaltungsaufwand, etc.) beträgt unabhängig von der Aufenthaltsdauer Fr. 250.00
- 6.5 Die Todesfallpauschale für Einkleidung usw. beträgt Fr. 350.00

7. Taxermässigungen bei Abwesenheit

- 7.1 Bei Abwesenheit reduziert sich die Hotelleriepauschale ab dem 4. Tag um Fr. 15.00 pro Tag. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit
- 7.2 Die Pflegepauschale wird bei Abwesenheit ab dem 1. Tag nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit (die Betreuungspauschale wird auch bei Abwesenheit in Rechnung gestellt)

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt
- 8.2. Im Interesse unserer Bewohner verzichten wir auf eine Kündigungsfrist bei allfälligen Austritten. (Siehe auch Taxen bei Austritt)
- 8.3. Bei Zahlungsrückständen wird ab Fälligkeitsdatum ein Zins von 5 Prozent fällig
- 8.4. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die Bewohner/in und/oder eine dafür autorisierte Person die aktuelle Taxordnung und haftet für die Finanzierung
- 8.5. Beschwerden zur Taxordnung behandelt die Vorsteherschaft des Alterswohnheims Flaachtal
- 8.6. Die Heimleitung ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien Kündigungen auszusprechen

Diese Taxordnung wurde vom Vorstand am 7. November 2017 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
Sie ersetzt sämtliche früher datierte Versionen. Flaach, 14. November 2017/LB